

21. Deutscher Familiengerichtstag

21. – 24. Oktober 2015

AK Nr.: 24
Thema: Reformbedarf im Adoptionsrecht
Leitung: Prof. Dr. Barbara Veit, Göttingen

Arbeitskreisergebnis

These 1:

Das Adoptionsrecht kann ungeklärte Fragen des Abstammungsrechts nicht lösen (z.B. rechtliche Stellung von Eizellenspenderinnen).

These 2:

Alle am Adoptionsverfahren beteiligten Stellen müssen der Gefahr entgegenwirken, dass das von Art. 6 Abs. 2 S. 1 GG geschützte Interesse des leiblichen Vaters, die Rechtsstellung als Vater einzunehmen, wie es im Einwilligungsgesetz nach § 1747 Abs. 1 S. 2 BGB zum Ausdruck kommt, durch eine Adoption leerläuft. Die damit verbundene Verzögerung des Adoptionsverfahrens ist grundsätzlich hinzunehmen, es sei denn, sie widerspricht dem Kindeswohl.

Die in § 26 FamFG und § 51 SGB VIII vorhandenen Möglichkeiten sind auszuschöpfen.

These 3:

Bei der Auslegung und Anwendung der Ersetzungstatbestände sollte das Interesse des Kindes an stabilen und rechtlich gesicherten Verhältnissen stärker im Vordergrund der Abwägung stehen. Dazu braucht das Gericht konkrete belastbare Prognoseentscheidungen des Jugendamts.

These 4:

In allen Fällen von langfristigen Hilfen zur Erziehung außerhalb des eigenen Elternhauses sollte nicht nur eine Arbeit mit der Herkunftsfamilie konsequent erfolgen, sondern auch die Prüfung einer Annahme als Kind als Alternative zur Dauerpflege Gegenstand der Hilfeplanung sein (§§ 36 Abs. 1 S. 2, 37 Abs. 1 S. 4 SGB VIII). Die Adoptionsvermittlungsstellen sind in die Hilfeplanung einzubeziehen.

These 5:

In Adoptionsverfahren, insbesondere in Fällen der Stiefkindadoption, ist im Regelfall ein Verfahrensbeistand zu bestellen.

These 6:

Die Einwilligung der minderjährigen Mutter in die Adoption ihres Kindes (§ 1750 Abs. 3 S. 2 BGB) sollte überdacht werden mit Blick auf das Zustimmungserfordernis des gesetzlichen Vertreters zur Anerkennung im Abstammungsrecht (§ 1596 Abs. 1 S. 2 BGB).

These 7:

§ 1748 Abs. 4 BGB ist aufzuheben.

Alle Thesen 1-7 wurden einstimmig gefasst.

These 8:

a) Unter bestimmten Voraussetzungen sollen leibliche Eltern ein Informations- und Umgangsrecht über § 1685 Abs. 2 BGB hinaus haben. (13/keine Gegenstimmung/1 Enthaltung)

b) Der leibliche Elternteil kann vom Annehmenden bei berechtigtem Interesse Auskunft über die persönlichen Verhältnisse des Kindes verlangen, soweit dies dem Wohl des Kindes nicht widerspricht. (12/1 Gegenstimme/1 Enthaltung)

c) Der leibliche Elternteil hat nach der Einwilligung in die Adoption ein Recht auf Umgang mit dem Kind, wenn dies dem Kindeswohl dient. (11/2 Gegenstimmen/1 Enthaltung)

d) Im Adoptionsvermittlungsverfahren soll geprüft werden, ob ein Einvernehmen zwischen den Beteiligten erzielt werden kann. (13/keine Gegenstimme/1 Enthaltung)

e) Es ist zu prüfen, ob § 1758 BGB angepasst werden muss (12/keine Gegenstimme/1 Enthaltung).

These 9:

a) Der Arbeitskreis ist der Auffassung, dass dem Rechtsinstitut der Stiefkindadoption minderjähriger Kinder im Hinblick auf die unklare Motivationslage des Annehmenden sowie das mögliche Scheitern der Stiefelternbeziehung skeptisch zu begegnen ist.

b) Das Rechtsinstitut der Stiefkindadoption minderjähriger Kinder sollte für bestimmte Fallgestaltungen erhalten bleiben (z.B. leiblicher Elternteil unbekannt, verstorben, Sorgerechtsentzug).

c) Der Arbeitskreis empfiehlt eine empirische Untersuchung hinsichtlich der Häufigkeit und Motive der Stiefkindadoption.